



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,  
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 47/48

Tirschenreuth, den 26.11.2018

74. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Haushaltssatzung des Landkreises Tirschenreuth für das Haushaltsjahr 2018 \_\_\_\_\_ 139

1. Satzung vom 06.11.2018 zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverband zur Wasserversorgung von Kemnath-West und des Gemeindeteils Oberbruck der Gemeinde Kulmain (Wasserabgabesatzung –WAS) vom 02.12.2014 \_\_\_\_\_ 142

1. Satzung vom 08.11.2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung von Kemnath-West und des Gemeindeteils Oberbruck der Gemeinde Kulmain (BGS-WAS) vom 12.12.2014 \_\_\_\_\_ 143

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Bauantrag der Ziegler Holding GmbH, Betzenmühle 3, 95703 Plößberg;  
„Neubau einer Logistikhalle mit Technikanbau und Sprinklertank“ auf  
den Grundstücken Fl.-Nrn. 949/4 und 952/3 der Gemarkung Schönhaid;  
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO \_\_\_\_\_ 144

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und der Industriekläranlagen-  
Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV);  
Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände der  
Fa. Extraktion Heinrich Hoven GmbH, Birkhof 1, 92724 Trabititz, nach § 60 Abs. 3 WHG  
i. V. m. IZÜV und Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das  
Einleiten von Abwasser aus der Behandlungsanlage in die Haidenaab nach § 15 WHG \_\_\_\_\_ 145

### I.

#### HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Tirschenreuth für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Tirschenreuth folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	72.667.930,-- EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.503.080,-- EUR
ab.	

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 710.000,-- EUR festgesetzt.

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft/Reststoffdeponie des Landkreises Tirschenreuth sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft/Reststoffdeponie des Landkreises Tirschenreuth werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

## § 4

(1) Gemäß Art. 19 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 35.099.114,58 EUR festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen.

a) vom Statistischen Landesamt festgelegte Steuerkraftzahlen:

Grundsteuer A	862.290,-- EUR
Grundsteuer B	6.542.875,-- EUR
Gewerbsteuer	24.139.202,-- EUR
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	26.301.739,-- EUR
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	<u>2.824.638,-- EUR</u>
Summe der Steuerkraftzahlen	60.670.744,-- EUR

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2017 Anspruch hatten

	<u>15.631.679,-- EUR</u>
--	--------------------------

Summe der Umlagegrundlagen	<u><u>76.302.423,-- EUR</u></u>
----------------------------	---------------------------------

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Jahres 2018 wird einheitlich auf 46,0 v. H. festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| (1) | Grundsteuer  |           |
|     | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 350 v. H. |
|     | b) für die Grundstücke (B)                         | 350 v. H. |
| (2) | Gewerbsteuer                                       | 350 v. H. |

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,-- EUR festgesetzt.

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft/Reststoffdeponie des Landkreises Tirschenreuth werden Kassenkredite nicht beansprucht.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Tirschenreuth, den 02.07.2018  
Landkreis Tirschenreuth

gez.

Wolfgang Lippert  
Landrat

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 96 Satz 1 LKrO und Art. 103 Abs. 1 LKrO die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 20.06.2018 Az. ROP-SG12-1512.1-7-5-15 erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während des Jahres 2018 im Landratsamt, Zimmer-Nr. 104, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Tirschenreuth, den 02.07.2018  
Landkreis Tirschenreuth

gez.

Wolfgang Lippert  
Landrat

---

## 1. Satzung

vom 06.11.2018

### **zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverband zur Wasserversorgung von Kemnath-West und des Gemeindeteils Oberbruck der Gemeinde Kulmain (Wasserabgabesatzung –WAS) vom 02.12.2014**

Auf Grund von Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nrn.1 und 2, Abs.2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung von Kemnath-West und des Gemeindeteils Oberbruck der Gemeinde Kulmain – nachfolgen kurz Zweckverband genannt – folgende Satzung:

#### I.

### **Allgemeine Vorschriften**

1. In § 19 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. <sup>2</sup>Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. <sup>3</sup>Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (2.8. Leckage- und Rückflusswerte).

<sup>4</sup>Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. <sup>5</sup>Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. <sup>6</sup>Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. <sup>7</sup>Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. <sup>8</sup>Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. <sup>9</sup>Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. <sup>10</sup>Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.“

2. In § 19 erhält der Absatz 4 folgenden neuen Wortlaut:

„(4) <sup>1</sup>Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. <sup>2</sup>Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. <sup>3</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

**II.  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf, den 06.11.2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung von Kemnath-West  
und des Gemeindeteils Oberbruck der Gemeinde Kulmain

Michael Hautmann  
Verbandsvorsitzender

---

**1. Satzung  
vom 08.11.2018**

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des  
Zweckverband zur Wasserversorgung von Kemnath-West und des Gemeindeteils Oberbruck  
der Gemeinde Kulmain (BGS-WAS) vom 12.12.2014**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung von Kemnath-West und des Gemeindeteils Oberbruck der Gemeinde Kulmain – nachfolgend kurz Zweckverband genannt – folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

**I.**

In § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl "1,40" durch die Zahl "1,35" ersetzt.

**II.**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

Oberndorf, 08.11.2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung von Kemnath-West  
und des Gemeindeteils Oberbruck der Gemeinde Kulmain

Michael Hautmann  
Verbandsvorsitzender

---

S-2018-617-4-Sg. 17-Ho

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Bauantrag der Ziegler Holding GmbH, Betzenmühle 3, 95703 Plößberg;  
„Neubau einer Logistikhalle mit Technikanbau und Sprinklertank“  
auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 949/4 und 952/3 der Gemarkung Schönhaid;  
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 12.11.2018 unter dem Aktenzeichen S-2018-617-4-Sg. 17-Ho folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 13.07.2018 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.  
Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Wiesauer Weiher Ost" wird hinsichtlich der Wandhöhen nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung gewährt.
- III. Die Errichtung von Pkw-Stellplätzen auf dem südwestlichen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 952/3 Gemarkung Schönhaid wird außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplanes „Wiesauer Weiher Ost“ gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugelassen.
- IV. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:  
(...)
- V. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VI. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben:  
(...)
- VII. Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt ist zu beachten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 408 eingesehen werden.

Tirschenreuth, 14.11.2018  
Landratsamt Tirschenreuth

Meyer  
Regierungsdirektor

---

## Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV);  
Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände der Fa. Extraktion Heinrich Hoven GmbH, Birkhof 1, 92724 Trabit, nach § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. IZÜV und Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Behandlungsanlage in die Haidenaab nach § 15 WHG**

Die Fa. Extraktion Heinrich Hoven GmbH, Birkhof 1, 92724 Trabit plant auf Ihrem Betriebsgelände den Bau und Betrieb einer neuen zentralen Abwasserbehandlungsanlage zur Reinigung des in der Produktion ihres Betriebes und zusätzlich häuslich anfallenden Abwassers.

Sie beantragte daher mit Schreiben vom 03.09.2018 beim Landratsamt Tirschenreuth die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. IZÜV und eine Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 Abs. 1 WHG) für die Einleitung des behandelten Abwassers in die Haidenaab (Gewässer II. Ordnung). Die dazu vorgelegten Antragsunterlagen vom 14.08.2018 wurden vom Ingenieurbüro Zwick Ingenieure GmbH, 92637 Weiden i. d.OPf., vorbereitet.

Die Antragsunterlagen sind vollständig und brauchbar für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens (Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 16.10.2018, Az. 68-4536-85776/2018).

Die Unterlagen über das Vorhaben liegen in der Zeit

**vom 03.12.2018 bis 04.01.2019**

im Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth, Zimmer 227 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Zugleich sind sie im Internet vollständig über die Homepage „www.kreis-tir.de“ unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ in digitaler Form einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Tirschenreuth Einwendungen erheben.

**Hinweise**

- Sollten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, findet nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.
- Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
- Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Tirschenreuth, den 26.11.2018

gez.

Spachholz

---

Der Landrat in Tirschenreuth  
gez. Lippert

Druck:  
Landratsamt Tirschenreuth  
Mähringer Str. 7  
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:  
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die  
einsendende Dienststelle oder Gemeinde